

Kurztitel

Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 72/1993 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 67/2014

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

27.04.2005

Außerkrafttretensdatum

12.12.2014

Text

ANHANG I

Verzeichnis der Zutaten, bei denen der spezifische Name durch die Angabe der Klasse ersetzt werden kann

Definition	Bezeichnung
Raffinierte Öle außer Olivenöl	„Öl“, ergänzt - entweder durch den Vermerk „pflanzlich“ oder „tierisch“ - oder durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft. Der Hinweis auf ein gehärtetes Öl muß mit dem Vermerk „gehärtet“ versehen sein.
Raffinierte Fette	„Fett“, ergänzt - entweder durch den Vermerk „pflanzlich“ oder „tierisch“ - oder durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft. Der Hinweis auf ein gehärtetes Fett muß mit dem Vermerk „gehärtet“ versehen sein.
Mischungen von Mehl aus zwei oder mehreren Getreidearten	„Mehl“, gefolgt von der Aufzählung der Getreidearten, aus denen es hergestellt ist, in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils.
Natürliche Stärke und auf physikalischem oder enzymatischem Wege modifizierte Stärke	„Stärke“
Fisch aller Art, wenn der Fisch Zutat eines anderen Lebensmittels ist und sofern Bezeichnung und Aufmachung	„Fisch“

dieses Lebensmittels sich nicht auf eine bestimmte Fischart beziehen	
Käse aller Art, wenn der Käse oder die Käsemischung Zutat eines anderen Lebensmittels ist und sofern Bezeichnung und Aufmachung dieses Lebensmittels sich nicht auf eine bestimmte Käseart beziehen	„Käse“
Gewürze jeder Art, die nicht mehr als 2 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen	„Gewürz(e)“ oder „Gewürzmischung“
Kräuter oder Kräuterteile jeder Art, die nicht mehr als 2 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen	„Kräuter“ oder „Kräutermischung“
Grundstoffe jeder Art, die für die Herstellung der Kaumasse von Kaugummi verwendet werden	„Kaumasse“
Brösel (Paniermehl) jeglichen Ursprungs	„Brösel“ oder „Paniermehl“
Saccharose jeder Art	„Zucker“
Kristallwasserfreie und kristallwasserhaltige Dextrose	„Dextrose“ oder „Traubenzucker“
Glucosesirup und getrockneter Glucosesirup	„Glucosesirup“
Milcheiweiß aller Art (Kaseine, Kaseinate und Molkeneiweiß) und Mischungen daraus	„Milcheiweiß“
Kakaopreßbutter, Expeller-Kakaobutter, raffinierte Kakaobutter	„Kakaobutter“
Weine aller Art im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 27.3.1987, S. 1)	„Wein“

Die Skelettmuskeln *) von Tieren der Spezies "Säugetiere" und "Vögel", die als für den menschlichen Verzehr geeignet gelten, mitsamt dem wesensgemäß darin eingebetteten oder damit verbundenen Gewebe, deren Gesamtanteil an Fett und Bindegewebe die nachstehend aufgeführten Werte nicht übersteigt, und soweit das Fleisch Zutat eines anderen Lebensmittels ist. Die unter die gemeinschaftliche Definition von "Separatorenfleisch" fallenden Erzeugnisse sind von der vorliegenden Definition ausgenommen.

...fleisch, dem der/die Name/Namen der Tierspezies, von der/denen es stammt, vorangestellt ist/sind.

Höchstwerte der Fett- und

Bindegewebeanteile für Zutaten,
die mit dem Begriff "...fleisch"
bezeichnet werden.

Spezies	Fett (%)	Bindegewebe 1) (%)
Säugetiere (ausgenommen Kaninchen und Schweine) und Mischungen von Spezies, bei denen Säugetiere überwiegen	25	25
Schweine	30	25
Vögel und Kaninchen	15	10

1) Der Bindegewebeanteil wird
berechnet auf Grund des
Verhältnisses zwischen
Kollagengehalt und
Fleischeiweißgehalt. Als
Kollagengehalt gilt der mit dem
Faktor 8 vervielfältigte Gehalt an
Hydroxyprolin.

Werden diese Höchstwerte
überschritten und sind alle anderen
Kriterien der Definition von
"...fleisch" erfüllt, so muss der
"...fleischanteil" entsprechend
nach unten angepasst werden und das Verzeichnis der Zutaten muss neben
der Angabe des Begriffs
"...fleisch", dem
der/die Name/Namen der Tierspezies,
von der/denen es stammt
vorangestellt ist/sind, die Angabe
der Zutat Fett bzw. Bindegewebe
enthalten."

*) Das Zwerchfell und die Kaumuskeln gehören zu den Skelettmuskeln, während das Herz, die Zungen, die Muskeln des Kopfes (außer den Kaumuskeln), des Karpal- und Tarsalgelenkes und des Schwanzes nicht darunter fallen.